

Haushaltssatzung der Gemeinde Dobbertin für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dobbertin vom 09.11.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird

	in 2021	in 2022
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.611.600	1.612.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.601.400	1.561.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	16.700	56.800 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.522.900	1.523.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.546.800	1.508.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-23.900	15.600 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.531.500	63.000 EUR
einen Gesamtbetrag die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.768.300	15.100 EUR
einen der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-236.800	47.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	in 2021	in 2022
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0	0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	in 2021	in 2022
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0	0 EUR

§ 4 Kassenkredite

	in 2021	in 2022
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	152.200 €	152.300 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2021	in 2022
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	330	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380	380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,983 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2021 und 2,983 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2022.

§ 7 Bewirtschaftungsgrundsätze

Weitere Vorschriften sind nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

1. Deckungsfähigkeit

Deckungskreis	Bezeichnung	Deckungsart
1	Personalaufwendungen/-auszahlungen	gegenseitig deckungsfähig
2	Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen (Auszahlungen)	gegenseitig deckungsfähig
3	Sonstige lfd. Aufwendungen/-auszahlungen	gegenseitig deckungsfähig
4	entfallen	
5	Investitionsauszahlungen Konten 08	gegenseitig deckungsfähig

2. Investitionen ab 10.000 € sind im Vorbericht zu erläutern.

3. Erheblich-/Wesentlichkeitsgrenzen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V sind entstehende Fehlbeträge im Ergebnishaushalt, wenn sich zeigt, dass sie 1,0 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen übersteigen oder sofern sich ein bestehender Fehlbetrag um 10,0 % erhöht. Im Finanzhaushalt erfolgt die Anwendung der vorherigen Ausführungen auf den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, wenn sich zeigt, dass sie 1,0 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Aufwendungen/Auszahlungen für Instandhaltungen und Bauten, sofern Sie 2,0 % des Gesamtinvestitionsvolumens nicht überschreiten.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind Abweichungen vom Stellenplan und die damit verbundene Leistung von Personalaufwendungen/-auszahlungen oder Abweichungen die auf Änderungen im Besoldungs-/Tarifrecht oder auf Grundlage von Tarifverträgen, rechtskräftiger Urteile oder aufgrund übertragener Aufwendungen notwendig werden.

Als geringfügig im Sinne des § 9 Abs 3 GemHVO-Doppik M-V gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie 5.000 EUR nicht überschreiten. Für diese Maßnahmen ist mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.

Nachrichtliche Angaben gemäß § 45 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich -6.291,03 EUR.

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 beträgt voraussichtlich 44.008,97 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich 499.341,41 EUR.

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 beträgt voraussichtlich 514.941,41 EUR.

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich 3.468.075 EUR.

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022 beträgt voraussichtlich 3.518.541 EUR.

Dobbertin, 21.12.2020
Ort, Datum

gez. Dirk Mittelstädt
Der Bürgermeister
Gemeinde Dobbertin

Siegel

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 05.01.2021 (Dienstag) bis 12.01.2021. (Dienstag) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 05 (1. OG). öffentlich aus.

Goldberg, 21.12.2020

gez. Dirk Mittelstädt
Bürgermeister

Siegel